



Wurzbacher Stadtkurier

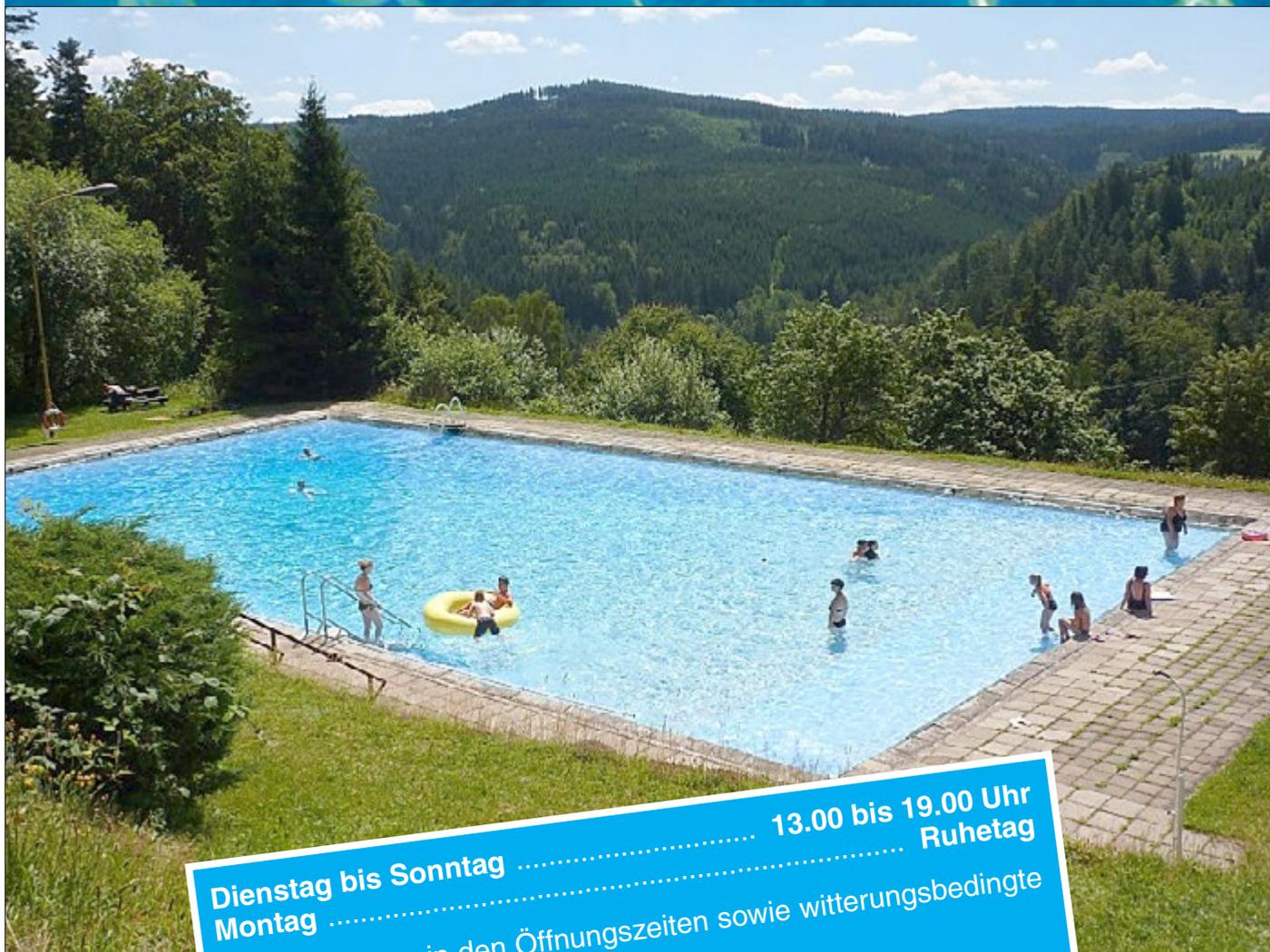
Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wurzbach

Nr. 7

Freitag, den 1. Juli 2022

Jahrgang 2022

Freibad Weitisberga ist seit 01. Juni 2022 geöffnet



Dienstag bis Sonntag 13.00 bis 19.00 Uhr
Montag Ruhetag

Veränderungen in den Öffnungszeiten sowie witterungsbedingte Schließungen bleiben vorbehalten.

Interessenten für den Kioskbetrieb während der Öffnungszeiten im Freibad Weitisberga können sich in der Stadt Wurzbach melden.

Kontaktdaten

Stadt Wurzbach
Leutenberger Straße 10
07343 Wurzbach
Tel.: 036652/304 0
Fax: 036652/304 16
E-Mail: stadt-wurzbach@wurzbach.de
Internet: www.wurzbach.de

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung, Bibliothek und Stadtinformation

Mo 09.00 - 12.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09.00 - 12.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Nächste Ausgabe

Redaktionsschluss:

Montag, 25.07.2022

Erscheinungstag:

Freitag, 05.08.2022

Texte/Fotos bitte digital liefern (nach Abdruck im Internet weltweit lesbar)!

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abdruck!

Wir behalten uns Kürzungen und Änderungen vor.

Kontaktdaten Redaktion:

Tel.: 036652/304 32
E-Mail: h.plewnia@stadt-wurzbach.de

Im Internet unter www.wurzbach.de finden Sie sämtliche Ausgaben seit November 2009 sowie die Erscheinungs- und Redaktionsschlussstermine für 2022.

Büro der Kontaktbereichsbeamten in der Stadtverwaltung Wurzbach

Polizeihauptmeister Horack

Sprechzeiten: dienstags 13.00 - 14.00 Uhr
Telefon: 0160-8080267



Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Wurzbacher Stadtkurier

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wurzbach

Herausgeber: Stadt Wurzbach, vertreten durch den Bürgermeister **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Wurzbach, vertreten durch den Bürgermeister **Verantwortlich für nicht-amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Urheber- und Bildrechte:** Wir bitten alle Einsender von Text- und Bildbeiträgen vor der Einsendung die Urheber- und Bildrechte zu klären und weisen darauf hin, dass die Urheber- und Bildrechte für die Veröffentlichung im Wurzbacher Stadtkurier an die Stadt Wurzbach übergehen. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentell:** Yasmin Hohmann, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** einmal monatlich, die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Wurzbach. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen bzw. abonnieren. Des Weiteren besteht die Möglichkeit im Rathaus der Stadt Wurzbach, Leutenberger Str. 10, 07343 Wurzbach zu den bekannten Öffnungszeiten Einzellexemplare im beschränkten Umfang abzuholen bzw. in Amtsblätter Einsicht zu nehmen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Wurzbach am 01.06.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 2022/0025

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach bestätigt in seiner Sitzung am 01.06.2022 die vorliegende Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 12 / Nein - 0 / Stimmenenthaltungen - 0

Beschluss Nr. 2022/0026

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach bestätigt in seiner Sitzung am 01.06.2022 das Protokoll der Sitzung vom 02.03.2022 - öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 10 / Nein - 0 / Stimmenenthaltungen - 2

Beschluss Nr. 2022/0027

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach nimmt in seiner Sitzung am 01.06.2022 den Erläuterungsbericht und die Jahresrechnung 2021 nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV zustimmend zur Kenntnis. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 11 / Nein - 1 / Stimmenenthaltungen - 0

Beschluss Nr. 2022/0028

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach beschließt in seiner Sitzung am 01.06.2022 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 der Stadt Wurzbach gemäß § 53 a Abs. 3 Satz 1 ThürKO i. V. m. Ziff. 4 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 11 / Nein - 1 / Stimmenenthaltungen - 0

Beschluss Nr. 2022/0029

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach beschließt in seiner Sitzung am 01.06.2022 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nebst Anlagen für das Jahr 2022 (§ 57 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

Ja - 10 / Nein - 1 / Stimmenenthaltungen - 1

Beschluss Nr. 2022/0030

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach beschließt in seiner Sitzung am 01.06.2022 den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2021 - 2025 (§ 62 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

Ja - 11 / Nein - 1 / Stimmenenthaltungen - 0

Beschluss Nr. 2022/0031

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach beschließt in seiner Sitzung am 01.06.2022 die vorliegende Hauptsatzung der Stadt Wurzbach.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 11 / Nein - 1 / Stimmenenthaltungen - 0

Beschluss Nr. 2022/0032

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach erteilt in seiner Sitzung am 01.06.2022 das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid „Neubau einer 1,5 zügigen Grundschule“ im Ortsteil Wurzbach.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 10 / Nein - 2 / Stimmenenthaltungen - 0

Beschluss Nr. 2022/0033

Der Stadtrat der Stadt Wurzbach beschließt in seiner Sitzung am 01.06.2022, dass zur Anschaffung eines MTW, eine Anteilsfinanzierung durch die Stadt Wurzbach i.H.v. EUR 27.500,00 zur Verfügung gestellt wird. Der Bürgermeister wird beauftragt die Vereinbarung (Anlage zu dieser Beschlussvorlage) zur Beschaffung eines MTW zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja - 11 / Nein - 0 / Stimmenenthaltungen - 1

Haushaltssicherungskonzept

Genehmigung

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Wurzbach (Stadtratsbeschluss Nr. 2016/0084 vom 26.10.2016)

hier: Antrag auf Genehmigung der Fortschreibung im Jahr 2020 (Stadtratsbeschluss Nr. 2020/0045 vom 30.09.2020)

Die vom Stadtrat der Stadt Wurzbach am 30.09.2020 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde am 27.10.2020 zur Prüfung vorgelegt und dessen Genehmigung beantragt. Hierauf erlässt das Landratsamt Saale-Orla-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Rechtsaufsichtsbehörde, folgenden

Bescheid:

1. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Wurzbach (Stadtratsbeschluss Nr. 2020/0045 vom 30.09.2020 wird unter Auflagen genehmigt.
2. Im Rahmen der Fortschreibung im Jahr 2021 ist sicherzustellen, dass diese unter Erschließung weiteren Konsolidierungspotentials spätestens im Jahr 2025 keinen Fehlbetrag in der Berechnung der freien Finanzspitze ausweist (Formular XVI).
3. Im Rahmen der nächsten Fortschreibung ist nachzuweisen, dass der Zuschussbedarf für freiwillige Aufgaben im Jahr 2021 nicht 2 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes übersteigt.
4. Im Rahmen der nächsten Fortschreibung ist nachzuweisen, dass für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung mindestens ein Kostendeckungsgrad in Höhe des Landesdurchschnittes erreicht wird.
5. Bis zur nächsten Fortschreibung ist die Finanzplanung unter Berücksichtigung einer realistischen Veranschlagung des tatsächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes sowie des voraussichtlichen Investitionsbedarfes in den Folgejahren aufzustellen und das Formular XVI (Fehlbeträge/Überschüsse aus der Berechnung der freien Finanzspitze) entsprechend anzupassen.
6. Bis zur nächsten Fortschreibung hat die Stadt Wurzbach zu prüfen, inwieweit im Rahmen des Unterabschnittes 77110 (Bauhof) freiwillige Leistungen erbracht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und - soweit zutreffend - im Formular III. (freiwillige Leistungen) zu berücksichtigen.
7. Eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens bis zum 30.04.2021 vorzulegen.
8. Die Stadt Wurzbach ist verpflichtet, im Rahmen der Berichtspflicht zum 30.04.2021 (bezogen auf den Konsolidierungserfolg zum 31.12.2020 auf Basis der Jahresrechnung) gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde zu berichten.
9. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Bekanntmachung

Das Haushaltssicherungskonzept wird gemäß § 53 a Absatz 4 ThürKO ab sofort bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Die Auslegung erfolgt:

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

im Zimmer 104 des Rathauses der Stadt Wurzbach.



Schübel
Bürgermeister



Hauptsatzung der Stadt Wurzbach vom 22.06.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) hat der Stadtrat der Stadt Wurzbach in der Sitzung am 01. Juni 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Wurzbach“.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt auf silbernem Untergrund einen goldenen Kranich auf grünem Hügel mit erhobener rechter Kralle.



(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen, Stadt Wurzbach“ und zeigt das Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bärenmühle
2. Dürrenbach
3. Grumbach
4. Haslersberg
5. Heberndorf
6. Heinersdorf
7. Heinrichshöhe
8. Heinrichsort
9. Klettigshammer
10. Knauermühle
11. Oßla
12. Rodacherbrunn
13. Titschendorf
14. Weitisberga
15. Wurzbach.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Grumbach
2. Heberndorf
3. Weitisberga.

(2) Die folgenden Ortsteile erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Heinersdorf bestehend aus den Ortsteilen Heinersdorf, Klettigshammer und Bärenmühle
2. Oßla bestehend aus den Ortsteilen Oßla und Knauermühle
3. Titschendorf bestehend aus den Ortsteilen Titschendorf, Heinrichshöhe und Rodacherbrunn
4. Wurzbach bestehend aus den Ortsteilen Wurzbach, Dürrenbach, Haslersberg und Heinrichsort.

§ 4a Wahl der Ortsteilratsmitglieder

(1) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(3) Dem Ortsteilrat obliegen die in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten.

Weitere Aufgaben werden nicht übertragen.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Bürgerentscheide in Ortsteilen mit Ortsteilverfassung.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Wurzbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (stadt-wurzbach@wurzbach.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf dreißig Minuten begrenzt. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens fünf Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig ist bis zu einer themenbezogenen Nachfrage durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung

ein Sitzungsgeld von 26,00 Euro

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Ortsteilratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld pro Sitzung und Tag in Höhe von 8,00 Euro bei nachgewiesener Teilnahme.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden den Stadtratsmitgliedern und den kommunalen Wahlbeamten Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Den Mitgliedern des Wahlausschusses ist für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Wurzbach und den Mitgliedern der Wahlvorstände für die nachgewiesene Teilnahme bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung in folgender Höhe zu zahlen:

- für den Vorsitzenden bzw. für den Wahlvorsteher je 25,00 Euro,
- für die übrigen Mitglieder bzw. für die Beisitzer 20,00 Euro.

Beschäftigten der Stadtverwaltung Wurzbach soll für den Einsatz im Wahlausschuss oder im Wahlvorstand anstelle der Entschädigung Freizeitausgleich gewährt werden.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 10,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 13,00 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) der Ortsteilbürgermeister
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| des Ortsteils Grumbach | 248,00 Euro |
| des Ortsteils Heberndorf | 248,00 Euro |
| des Ortsteils Heinersdorf | 248,00 Euro |
| des Ortsteils Oßla | 248,00 Euro |
| des Ortsteils Titschendorf | 248,00 Euro |
| des Ortsteils Weitisberga | 248,00 Euro |
| es Ortsteils Wurzbach | |
| · vom 01.02.2020 - 31.12.2020 | 331,00 Euro |
| · vom 01.01.2021 - 31.12.2021 | 336,00 Euro |
| · ab 01.01.2022 | 339,00 Euro |
- b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete erhält folgende Aufwandsentschädigung
- | | |
|---------------------------------|----------|
| · vom 01.02.2020 bis 31.12.2020 | 223,00 € |
| · vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 | 226,00 € |
| · ab 01.01.2022 | 210,00 € |

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 und Satz 2 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 13 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des

Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche Endgerät (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 14 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO oder
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Wurzbach erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Wurzbacher Stadtkurier“ der Stadt Wurzbach.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Ortsteilrates erfolgt durch Aushänge an den Verkündungstafeln der Stadt Wurzbach.

Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

Standorte und Anzahl der Verkündungstafeln:

Ortsteil	Anzahl	Standort
Grumbach	1	zwischen Haus Nr. 30 und 40
Heberndorf	1	Bushaltestelle
Heinersdorf	1	oberhalb Haus Nr. 80
Heinrichshöhe	1	Feuerlöschteich
Klettigshammer	1	oberhalb Haus Nr. 106
Oßla	1	neben Feuerwehrgerätehaus
Rodacherbrunn	1	Bushaltestelle
Titschendorf	1	vor ehem. Gemeindeamt
Weitisberga	1	Bushaltestelle
Wurzbach	1	am Rathaus
Wurzbach	1	zwischen Leutenberger Str. 4 und 6
Wurzbach	1	Neumarkt (Sparkasse)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Die ortsübliche Bekanntmachung von Beschlüssen die im Umlaufverfahren (§ 36a Abs. 2 Satz 1 ThürKO) zu fassen sind, erfolgt durch Aushänge an den Verkündungstafeln der Stadt Wurzbach.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 17 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.07.2010 und die Änderungssatzung vom 05.07.2018 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 17 Abs. 2 tritt § 12 Abs. 6 a) erster Anstrich rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft,

§ 12 Abs. 6 a) zweiter Anstrich rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und

§ 12 Abs. 6 a) dritter Anstrich rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

die monatliche Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

§ 12 Abs. 6 b) erster Anstrich rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft und

§ 12 Abs. 6 b) zweiter Anstrich rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

§ 12 Abs. 6 b) dritter Anstrich rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Wurzbach, den 22.06.2022
Stadt Wurzbach



Schübel
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Wurzbach geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Zahlungserinnerung

Die Finanzverwaltung erinnert an den nächsten Fälligkeitstermin zur Zahlung der

Grundsteuern.

Alle Bürger, deren Grundsteuer einmal jährlich zu entrichten ist, erinnern wir an den Fälligkeitstermin am

01.07.2022.

Bitte sorgen Sie dafür, dass die Zahlung pünktlich bei uns eingeht, da bei Nichtzahlung die Mahnung der offenen Beträge erfolgt und damit Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Unsere Bankverbindungen:

Kreissparkasse Saale-Orla

IBAN DE37 8305 0505 0000 0030 00
BIC HELADEF1SOK

VR Bank Oberfranken Mitte eG

IBAN DE57 7719 0000 0002 7144 00
BIC GENODEF1KU1

Die Friedhofsverwaltung informiert:

Aufgrund unerlaubter Entfernungen von Grabanlagen durch Angehörige vor Ablauf der Ruhezeiten ist folgendes dringend zu beachten:

Die Einebnung von Grabanlagen ist grundsätzlich bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Wurzbach ist die Entfernung der Grabanlagen erlaubt. Die Grabanlagen können dann entweder durch den Antragsteller selbst oder auf Antrag durch den Bauhof der Stadt Wurzbach entfernt werden.

Die Stadt Wurzbach weist ausdrücklich darauf hin, dass bei eigenmächtiger Entfernung von Grabanlagen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhezeiten gem. § 32 Abs.1 (f) i.V.m. § 26 Abs. 1 der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Wurzbach vom 08.07.2016, es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, welche nach dem geltenden Recht mit einer Strafe von bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Frau Fischer
Friedhofsverwaltung
Tel.: 036652 304-41

Die Stadtverwaltung informiert:

Im Baugebiet „An den Hofgelängen“ der Stadt Wurzbach stehen noch 7 Baugrundstücke mit Größen von 641 m² bis 858 m² zur Verfügung.

Durch die wohnortnahe Lage des Kindergartens sowie der Grundschule ist der Standort insbesondere für junge Familien mit Kindern attraktiv. Zudem zeichnet er sich durch seine Nähe zum Natur- und Landschaftsraum aus.

Der Kaufpreis liegt bei 55,00 €/m².

Bauinteressenten können sich ab sofort mit der Bauverwaltung der Stadt Wurzbach, Leutenberger Straße 10, Frau Simon, Telefon 036652/30440 in Verbindung setzen.

L. Simon
Bauverwaltung

Geburtstage

*Die Stadt Wurzbach
gratuliert nachträglich recht
herzlich zum Geburtstag und
wünscht alles Gute*

Ortsteil Wurzbach

04.06. Frau Marita Hertel zum 80. Geburtstag

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle

19.05.2022 Herr Heiner Schade
Wurzbach
03.06.2022 Frau Hanna Zschach
Wurzbach OT OBlä
05.06.2022 Herr Karl Hempel
Wurzbach



Nichtamtliche Bekanntmachungen

Tagespflege Wannenbad Wurzbach

Diakonie 

diakonie
sozialdienst thüringen
gemeinnützige gmbh

Einrichtungsleiterin: Alexandra Rothe

Anschrift: Lehestener Straße 33, 07343 Wurzbach
Telefon: 036652 - 3505-18
Mail: A.Rothe@diakonie-wl.de
geöffnet: Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr und
nach Absprache
Kosten: Ein großer Teil der Kosten wird von der Pflegekasse
erstattet.

Wir beraten Sie und helfen Ihnen gern, wenn Sie an unserem
Angebot interessiert sind.

**Derzeit sind im Quartiershaus eine 1-Raum- und eine
2-Raumwohnung frei.**

DRK-Blutspendetermin für Wurzbach

am: 14.07.2022
von: 15.30 Uhr - 19.00 Uhr
wo: Wurzbach
Regelschule
Schulweg 3



Fußball Alte Herren Wurzbach

Wisst Ihr noch?

Damals war's ...

Am 13.08.2022 ist es wieder soweit.

Die ehemalige Altherren-Mannschaft von Franken Wurzbach trifft
sich wieder in Dürrenbach um in vergangenen Wurzbacher Fuß-
ballzeiten zu schwelgen.

Bringt alle Eure Geschichten und Erinnerungen mit. Erinnert
Euch „Remember“.

Treffpunkt bei Dieter Aurich in Dürrenbach ab 16.00 Uhr.

Dieter Aurich

Arbeitsgruppe Stadtgeschichte

Liebe Wurzbacher,

unseren heutigen Beitrag kündigen wir mit Bildern an.
Das folgende Bild zeigt die Wurzbacher Poststelle,
die im Jahr 1887 in der Lehestener Straße einge-
richtet wurde.



Am 1. Mai 1905 wurde das Postamt in die Leutenberger Straße 79a
verlegt.



Aber bis dahin war es mit dem Postwesen noch ein weiter Weg. In unserem mittlerweile recht umfangreichen Archiv konnten wir hierzu einiges finden.

Vor etwa 400 Jahren waren die Wurzbacher gezwungen ihre Postsachen nach Lobenstein zu bringen. Einige der dort ansässigen Kaufleute gaben diese dann dem kursächsischen Postreiter mit. Diese reitende Post bestand seit 1678 für die Strecke Nürnberg - Lobenstein - Schleiz - nach Gera.

Ungefähr um 1690 errichtete man in Schleiz die erste Postanstalt. Erst 1741 erhielt Lobenstein eine kursächsische Poststelle, in welcher auch die Postpferde gewechselt wurden.

Die Lobensteiner Poststelle hatte 1820 schon 4 verschiedene Postrouten. Wurzbach lag jedoch außerhalb dieser, deshalb brachte der Landbriefträger Müller aus Oberlemnitz wöchentlich einmal die Post nach Wurzbach. Nach 1840 lieferte das hiesige Fuhrunternehmen Süßenguth und der Lobensteiner Salzfuhrmann Swabeda wöchentlich dreimal Briefe und Pakete nach Wurzbach.

Durch den Bau der Eisenbahnlinie Bamberg - Lichtenfels - Hochstadt im Jahr 1847 wurde in Lehesten eine Botenpost eingerichtet. Ab 1856 war Wurzbach an diese angeschlossen und bis ins Jahr 1861 wurde die Zustellung durch den „Alt-Nickels-Karl“ mit Hilfe eines zweirädrigen Karrens besorgt.

Die Post lieferte er bei dem Apotheker Bodenhausen ab, von wo sie dann weitergeleitet wurde. Der Postverkehr nahm in den folgenden Jahren stark zu und der Apotheker hatte ganz schön zu tun. Deshalb stellte Bodenhausen am 4. April 1861 an das Eisenacher Thurn - und Taxische Oberpostkommissariat den Antrag, seine freiwillige Postvermittlung in eine amtliche Stellung umzuwandeln, was dann auch im September 1861 genehmigt wurde. Er erhielt ein festes Jahreseinkommen von 50 Talern, ebenso standen ihm alle eingehenden Postgebühren zu. Bodenhausen wurde im Gegenzug verpflichtet für alle Bürokosten, Einrichtungen, als auch für Heizung und Beleuchtung aufzukommen, ein Expeditionslokal und ein Passagierzimmer einzurichten, die Versorgung der Briefträger und Packer abzuwickeln, Schreib- und Packmaterial zur Verfügung zu stellen. Ein Stellvertreter musste von ihm eingesetzt und versorgt werden.

Ein Zimmer für Passagiere war wichtig geworden, da es ab 1862 eine Personenpost nach Wurzbach gab. Sie traf morgens um 10 Uhr im Ort ein und fuhr um 18 Uhr wieder nach Lobenstein. Das Postzimmer befand sich gleich neben der Apotheke, die Pferde wurden gegenüber im Volkmarshen Gasthof „Goldener Löwe“ eingestellt. Dafür erhielt Bodenhausen monatlich noch einen Taler zusätzlich als Vergütung.



Der Apotheker Bodenhausen war der Sohn des reußischen Majors Heinrich Friedrich Bodenhausen zu Ebersdorf und hatte sich das Militärische frühzeitig angeeignet, was er auch immer wieder im Umgang mit seinen Leuten, auch in der Öffentlichkeit, umsetzte. Besonders bei den Postboten achtete er auf militärische Haltung und Meldung. So musste auch der Postillion auf dem Wurzbacher Markt exakt seine Signale und Lieder auf dem Posthorn blasen. Tat er das besonders gut, wurde ihm vom Apotheker, nach Ersetzen des Mundstückes durch einen Pfropfen, das Horn mit Krambambuli, einem alkoholischen Mixgetränk, gefüllt. War er aber ein schlechter Bläser, so wurde dem Getränk ein scharfes Abführmittel zugefügt. Als schneidiger Schützenhauptmann konnte er sich das leisten. So war er auch stets darauf bedacht „alte Schützen“ als Briefboten anzustellen.

Im Jahr 1873 legte Bodenhausen sein Amt nieder. Sein Nachfolger war der Buchbinder Hugo Wetzel. Wenn wir diesen Namen hören fällt uns gleich das Mundartgedicht von der Bärenmühle ein.

Hugo Wetzel war als Buchbinder in der Fremde gewesen, erlebte das Grauen des Krieges 1870/71 und ließ sich, zurück in der Heimat, im Fuchsbeck-Haus neben dem „Goldenen Kranich“ nieder.



Im ersten Stock richtete er die Postagentur ein und im Erdgeschoss hatte er einen Laden mit Schreibmaterialien. Der Postwagen stand nun im Hause seines Schwiegervaters, im „Goldenen Löwen“ am Markt. Nachdem er 1875 das danebenstehende Wohnhaus (Uhrmacher Greiner - jetzt Familie Groß) ausbaute, verlegte er die Postagentur in den Raum links der Toreinfahrt des „Goldenen Löwen“. (siehe Bild 3)

Ende des Jahres 1881 folgte der Postmeister Dette. Er zog 1883 vom Markt in das Haus an der Sormitz (Zahnarzt Bergmann - später Richter) und von dort dann in das Gebäude in der Lehestener Straße, welches Sie auf dem ersten Bild unseres Artikels sehen.

Was Bodenhausen schon immer angestrebt hatte, gelang dem Postmeister Dette, nämlich die Verlängerung der Fahrpost Lobenstein - Wurzbach nach Leutenberg (1882) - Eichicht, wo der Anschluss an die Eisenbahnlinie erreicht wurde.

Obwohl die neugebaute Straße Wurzbach - Grünau in jämmerlichem Zustand war, so war man doch froh, nicht mehr den weiten und bergigen Weg nach Reuth im Vogtland, die bis dahin nächste Bahnstation (Bahnstrecke Plauen - Hof) zu haben.

Die Verlängerung der Fahrpost nach Lehesten gelang erst 1888. Dies hatte zuvor die Erfurter Postdirektion auf Grund der „schützengrabenartigen Verfassung“ der Straße Oßla - Lehesten stets abgelehnt.

In der nächsten Ausgabe erfahren Sie mehr!

Ihre Brunhilde Wegmann, Sigrid Laugisch und Steffi Walther



Veranstaltungen

Tag der offenen Gärten

Region Bad Lobenstein

03. Juli 2022 / 9.00 – 17.00 Uhr

Herzlich willkommen!

Jeder teilnehmende Garten kann als Eingangsgarten zuerst besucht werden:

Fam. Tambor, 07368 Remptendorf, **OT Liebengrün 126**

Kerstin Giersch, **07356 Bad Lobenstein**, Gallenberg 1b

Fam. Hansch 07356 Bad Lobenstein **OT Oberlemnitz 41**

Fam. Thomala, **07343 Wurzbach**, a .d. Hofgelängen 10

Fam. Thomala, 07356 Bad Lobenstein, **OT Unterlemnitz 51**

Parkführung im Landschaftspark, **07929 Saalburg-Ebersdorf**, 14.00 Uhr

Museumsgärtchen **Harra**, 07366 Rosenthal a. Rennst., Angergasse 2
und andere.....

**ausführliche Informationen erhalten Sie am 03. Juli
in allen teilnehmenden Gärten**

Info:

auf Facebook: Gärten im Saal-Orla-Kreis und Ostthüringen

Tel.: M.-L. Tambor 036640 27742

marie-luise.tambor@t-online.de

WhatsApp: 0152 5138 0025



Wannenbadtreff 2022**Es geht wieder los!****Herzliche Einladung zum
Wannenbad-Treff Wurzbach****in den Räumen der Diakonie-Tagespflege****9. Juli 2022 - 14 bis 16 Uhr****Ein fröhliches Beisammensein mit Andacht,
Kaffee & Kuchen und Musik.****Bei Bedarf bieten wir einen Fahrdienst an.****Wir bitten um Anmeldung bei Alexandra Rothe,
Leiterin der Tagespflege, Tel.: 036652 - 350518****Vereine und Verbände****Jagdgenossenschaft Heinersdorf**

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

am Freitag den **8. Juli 2022**

um **19:00 Uhr**

im **Vereinshaus Heinersdorf**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdrevier Heinersdorf gehören und auf denen Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche

EinladungTagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kassenbericht, Jahresabrechnung und Entlastung des Kassenführers
3. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages 2021/2022
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Bericht der Jäger über das vergangene Jagdjahr evtl. Termin Jagdessen
6. Sonstiges - Beantwortung von Anfragen der Jagdgenossen an den Vorstand
7. Schlusswort

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich (Vordrucke beim Jagdvorstand).

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Mit freundlichen Grüßen

Horn

Jagdvorsteher

